

zum

Referentenentwurf einer Verordnung zur grenzüberschreitenden Ausschreibung der Förderung für Strom aus erneuerbaren Energien sowie zur Änderung weiterer Verordnungen zur Förderung der erneuerbaren Energien (Stand 27.04.2016)

12. Mai 2016

Zusammenfassung

VIK begrüßt die vorgesehene gegenseitige Öffnung der Fördersysteme für EE-Strom aus anderen EU-Mitgliedstaaten als Möglichkeit, die Effizienz der EE-Förderung in Europa dadurch zu erhöhen. Bezüglich der konkreten Regelungen besteht aber noch Verbesserungsbedarf. So muss darauf geachtet werden, dass die durch das deutsche EEG finanzierten EE-Strommengen ungeachtet des Standortes der Anlagen auf alle deutschen Ausbauziele angerechnet werden. Zudem muss eine verursachungsgerechte Verteilung der indirekten EEG-Kosten zwischen den beteiligten Staaten sichergestellt sein. Schließlich sollten das Prinzip des physikalischen Imports konkretisiert und der Höchstwert für die Gebote angemessen festgelegt werden.

Anmerkungen zum Referentenentwurf

- **Öffnung nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit begrüßenswert**

VIK begrüßt grundsätzlich die vorgesehene Öffnung der Ausschreibungssysteme für Strom aus EE-Anlagen, die im Ausland installiert sind. Damit wird die Grundlage dafür gelegt, dass die einzelnen nationalen Fördersysteme stärker koordiniert werden. Dies trägt dazu bei, dass der Ausbau erneuerbarer Energien an den effizienten Standorten in Europa erfolgen kann. So kann beispielsweise das deutsche EEG den Ausbau von PV-Anlagen an sonnenreicheren und damit ertragsstärkeren Standorten fördern. Dadurch wird es möglich, aus gesamtwirtschaftlicher Sicht mit dem gleichen finanziellen Aufwand einen höheren Ertrag an Strom aus erneuerbaren Energien zu generieren und somit eine klare Effizienzsteigerung zu erreichen. Letztlich können damit die politisch gesetzten EE-Ausbauziele zu geringeren Kosten erreichbar werden.

zum Referentenentwurf einer Verordnung zur grenzüberschreitenden Ausschreibung der Förderung für Strom aus erneuerbaren Energien sowie zur Änderung weiterer Verordnungen zur Förderung der erneuerbaren Energien (Stand 27.04.2016)

Die konkrete Ausgestaltung der Öffnung der Fördersysteme muss dabei so erfolgen, dass es nicht zu Marktverzerrungen durch inkompatible Regelungen der nationalen Fördersysteme kommt. Außerdem muss das Verursacherprinzip beachtet werden, um zu verhindern, dass dem einer bestimmten Gruppe von Akteuren in einem Mitgliedsstaat zufließenden direkten Nutzen der Öffnung der Fördersysteme auch eine sachgerechte Kostenzuordnung gegenübersteht. Vor diesem Hintergrund ist das im Referentenentwurf postulierte Prinzip der Gegenseitigkeit unverzichtbar.

- **Anrechnung aller durch das EEG geförderten EE-Mengen auf die deutschen Ausbauziele und –korridore sicherstellen**

Als direkte Konsequenz dieses grundsätzlichen Prinzips muss sichergestellt sein, dass der erfolgte EE-Ausbau tatsächlich demjenigen Land zugerechnet wird, über dessen Fördersystem der jeweilige Ausbau finanziert wird. Dies muss unabhängig davon gelten, an welchen Standorten der Ausbau erfolgt. D.h. konkret, die Stromerzeugung aus allen über die deutsche EEG-Umlage finanzierten Anlagen muss auf das deutsche Ausbauziel angerechnet werden. Dies umfasst auch Anlagen, die im Ausland gelegen sind, sofern sie über das deutsche EEG gefördert werden. Dies darf nicht nur, wie vorgesehen, im Hinblick auf das nationale Gesamtziel gemäß EU-Richtlinie 2009/28/EG gelten, sondern muss auch für die von der deutschen Politik gesetzten, darüber hinausgehenden nationalen Ausbauziele Anwendung finden. Ansonsten könnte der Fall eintreten, dass die deutschen Letztverbraucher über die von ihnen gezahlte EEG-Umlage EE-Anlagen im Ausland finanzieren (was effizient sein kann), aber ihnen der Nutzen daraus, nämlich den Beitrag zur Erreichung der nationalen Ausbauziele, nicht zufließt, weil der aus Deutschland finanzierte Ausbau im Ausland keine Verringerung des Ausbaus in Deutschland zur Folge hat. Als Konsequenz würden über die EEG-Umlage mehr EE-Strommengen gefördert als es die deutschen Ausbaukorridore vorsehen. Um diesen Effekt zu vermeiden, muss §5 Abs. 5 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (Referentenentwurf zum Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien vom 14.04.2016, Artikel 1) so angepasst werden, dass sowohl auf die Ziele der EU-Richtlinie als auch auf die Ziele und Ausbaukorridore des EEG alle über das deutsche EEG geförderten Anlagen angerechnet werden.

- **Berücksichtigung indirekter Folgekosten erforderlich**

Der Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien stellt die Stromversorgungssysteme aufgrund der Eigenschaften der EE-Erzeugung (Volatilität, Dezentralität) vor erhebliche Herausforderungen, denen mit großem Aufwand begegnet werden muss. Die dafür aufzuwendenden Kosten werden derzeit nicht vollständig in der EEG-Umlage erfasst. Dies betrifft bspw. Maßnahmen im Bereich des Netzausbaus, die durch den Ausbau der erneuerbaren Energien verursacht werden, ebenso wie Maßnahmen im Bereich des Netzbetriebs und der Erhaltung der Systemsicherheit (z.B. EEG-Einspeisemanagement, Redispatch). Diese Kosten werden heute über die Netzentgelte an die Verbraucher weitergewälzt. Der Mechanismus der Netzentgelttermittlung ist allerdings ein rein nationaler. Das hat zur Folge, dass allein deutsche Verbraucher indirekte EEG-Kosten tragen müssen für den Ausbau von EE-Anlagen im Inland, deren Förderung von Bürgern anderer EU-Mitgliedstaaten getragen wird und der auf die Zielerreichung dieser anderen Staaten angerechnet wird. Dies entspricht nicht dem Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit. Daher sollte mindestens eine Monitoringvorschrift geschaffen werden, die diese indirekten Kosten transparent macht. Ziel muss es letztlich sein, diese indirekten Kosten, die durch vom Ausland finanzierten

zum Referentenentwurf einer Verordnung zur grenzüberschreitenden Ausschreibung der Förderung für Strom aus erneuerbaren Energien sowie zur Änderung weiterer Verordnungen zur Förderung der erneuerbaren Energien (Stand 27.04.2016)

und diesem im Hinblick auf die Ziele zugute kommenden EE-Ausbau induziert werden, durch die Verbraucher im jeweiligen ausländischen EU-Mitgliedstaat zu finanzieren. Aufgrund des Prinzips der Gegenseitigkeit muss dann konsequenterweise auch sichergestellt sein, dass deutsche Letztverbraucher neben den Förderkosten auch die indirekten Kosten desjenigen EE-Ausbaus tragen, der im Ausland durch das deutsche EEG finanziert wird.

- **Konkretisierung des Prinzips des physikalischen Imports**

§ 1 Abs. 3 Nr. 3 GEEV-Entwurf sieht vor, dass der Strom aus im Ausland befindlichen EE-Anlagen nur dann durch das deutsche EEG gefördert werden darf, wenn er physikalisch importiert wird oder einen vergleichbaren Effekt auf den deutschen Strommarkt hat. Diese Voraussetzung erscheint in einem System, das auf eine Europäisierung des EE-Ausbaus setzt, um die günstigsten Standorte nutzen zu können, systemfremd. Unter Klima- und Effizienzgesichtspunkten kommt es nur darauf an, dass die Ausbauziele möglichst kostengünstig erreicht werden. Dafür ist lediglich eine bilanzielle Betrachtung erforderlich. Ein physikalischer Stromtransport aus dem Ausland nach Deutschland ist nicht erforderlich, die Klimawirkungen sind unabhängig vom Standort der EE-Erzeugung. Durch eine bilanzielle Betrachtung können vielmehr Kosten für Netzausbau eingespart werden. Daher sollte die in § 1 Abs. 3 Nr. 3 GEEV-Entwurf enthaltene Voraussetzung gestrichen werden.

- **Festlegung eines angemessenen Höchstwertes**

Da die tatsächlich resultierende Wettbewerbsintensität des neuen geöffneten Ausschreibungsdesigns fraglich ist, besteht die Gefahr von überhöhten Preisforderungen, falls die Summe der Kapazitäten der Gebote geringer ist als die ausgeschriebene Kapazität. Damit besteht die Gefahr von Kostensteigerungen. Von daher wird die Festsetzung eines Höchstpreises grundsätzlich begrüßt. § 9 setzt den Höchstwert unter Verweis auf § 51 Abs. 2 Nr. 3 EEG fest. Damit orientiert sich der Höchstpreis am anzulegenden Wert für Anlagen bis zu einer Leistung von 1 MW. Da in den Ausschreibungen Gebote für Anlagen bis zu 10 MW abgegeben werden können und nach der Logik des EEG größere Anlagen einen geringeren Förderbedarf als kleinere Anlagen haben, führt dies dazu, dass größere Anlagen den Deckel des anlegbaren Wertes im EEG umgehen können. Dies würde eine Überförderung bedeuten. Daher sollte der Höchstpreis jedenfalls nicht oberhalb des derzeit im EEG vorgesehenen anlegbaren Wertes für die entsprechende Anlage festgelegt werden, um ineffiziente Kosten zu vermeiden. Preise oberhalb des anlegbaren Wertes würden den Sinn des Ausschreibungsverfahrens entwerten.